

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf

1

<p>Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungs- verordnung)</p> <p>vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440; SVBl. S. 182), zuletzt ge- ändert durch Verordnung vom 8. April 2009 (Nds. GVBl. S. 150)</p>		<p>Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Verset- zungsverordnung</p> <p>Erl. d. MK v. 19.06.1995- 304 - 83 211 (SVBl. S. 185), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20.7.2005 – 33 – 83211 (SVBl. S. 490) - VORIS 22410 01 52 40 001 -</p>															
<p>§ 2 Grundsätze für die Versetzung</p> <p>(1) ¹In den folgenden Schulformen finden am Ende der angegebenen Schuljahrgänge Versetzungen statt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Schulform</td> <td>Schuljahrgang</td> </tr> <tr> <td>Grundschule</td> <td>2. und 3.</td> </tr> <tr> <td>Hauptschule</td> <td>5. bis 9.</td> </tr> <tr> <td>Realschule</td> <td>5. bis 9.</td> </tr> <tr> <td>Gymnasium</td> <td>5. bis 10.</td> </tr> <tr> <td>Integrierte Gesamtschule</td> <td>10. und 11.</td> </tr> <tr> <td>Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen...2., 4., 6. und 8.</td> <td></td> </tr> </table> <p>²Im Übrigen rücken die Schülerinnen und Schüler in den höheren Schul- jahrgang auf, soweit durch Rechts- vorschrift Abweichendes nicht be- stimmt ist.</p>	Schulform	Schuljahrgang	Grundschule	2. und 3.	Hauptschule	5. bis 9.	Realschule	5. bis 9.	Gymnasium	5. bis 10.	Integrierte Gesamtschule	10. und 11.	Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen...2., 4., 6. und 8.		<p>Integrierte Gesamtschule 10. und 11.</p> <p>²Im Übrigen rücken die Schülerinnen und Schüler in den höheren Schul- jahrgang auf, soweit durch Rechts- vorschrift Abweichendes nicht be- stimmt ist. ³<u>Für das Aufrücken in die im 10. Schuljahrgang geführte Einfüh- rungsphase der gymnasialen Ober- stufe der Integrierten Gesamtschule gilt § 18a entsprechend.</u></p>		
Schulform	Schuljahrgang																
Grundschule	2. und 3.																
Hauptschule	5. bis 9.																
Realschule	5. bis 9.																
Gymnasium	5. bis 10.																
Integrierte Gesamtschule	10. und 11.																
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen...2., 4., 6. und 8.																	

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf

2

.....		<p>2. Zu § 3 :</p> <p>.....</p> <p>– Für das Verfahren der Konferenz gelten die Vorschriften der Konferenzordnung.</p> <p>.....</p>	<p>– Für das Verfahren der Konferenz gelten die Vorschriften <u>des Niedersächsischen Schulgesetzes</u>.</p>
		<p>4. Zu § 6:</p> <p>.....</p> <p>4.6 Das Überspringen des 11. Schuljahrgangs in der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine 2. Fremdsprache vom 7. bis 10. Schuljahrgang durchgehend als Pflicht- oder Wahlpflichtfach betrieben hat.</p> <p>.....</p>	<p>4.6 Das Überspringen <u>der Einführungsphase</u> der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine 2. Fremdsprache <u>vor Eintritt in die Einführungsphase</u> durchgehend als Pflicht- oder Wahlpflichtfach <u>im Sekundarbereich I nach Nr. 3.2.9 des Erlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule“ in der geltenden Fassung</u> betrieben hat.</p>
		<p>5. Zu § 7 und § 8:</p> <p>.....</p> <p>5.2 Wegen § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe in der jeweils geltenden Fassung gilt § 7 nicht für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.</p> <p>.....</p>	<p>5.2 <u>§ 7 gilt nicht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach dem Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 10. Schuljahrgangs die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen.</u></p>

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf

3

		<p>8. Zu § 12:</p> <p>...</p> <p>8.2.2 Die Schulbehörde kann im Gebiet eines Schulträgers mit mehr als drei Gymnasien oder mehr als drei Realschulen an einem Standort auf Antrag des Schulträgers den Termin für die Übersendung der Empfehlung um bis zu drei Wochen vorverlegen, wenn die Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler in der dem Wunsch der Erziehungsberechtigten entsprechenden Schule nicht gewährleistet ist und daher ein Verteilungsverfahren durchgeführt werden muss; dies gilt auch, wenn die für die beiden Schulformen genannten Mindestzahlen unter Berücksichtigung von Gesamtschulen erreicht werden. Dem Antrag ist die Stellungnahme der für den Bereich des Schulträgers zuständigen Elternvertretung beizufügen.</p> <p>...</p>	<p><u>Im Rahmen des genehmigten Anmeldezeitraums kann der Schulträger eine Staffelung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der verschiedenen Schulformen seines Zuständigkeitsbereichs vornehmen.</u></p>
	<p><u>§ 18a</u> <u>Aufrücken in die im 10. Schuljahrgang geführte Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe</u> <u>In die im 10. Schuljahrgang geführte</u></p>		

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf

4

<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe</p> <p>In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist versetzt, wer den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 18b</u></p> <p style="text-align: center;">Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe</p> <p>In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist versetzt, wer <u>am Ende des 10. Schuljahrgangs</u> den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 18c</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe</u></p> <p><u>Wer am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Mindestanforderungen in allen Pflicht- und Wahlfächern erfüllt hat, ist in die Qualifikationsphase versetzt und erwirbt in den Fällen von § 1 Abs. 5 Satz 2 AVO-Sek I den Erweiterten Sekundarabschluss I.</u></p>	<p>11. Zu <u>§ 18c</u>:</p> <p>Für die Versetzung aus der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in die Qualifikationsphase gelten die Vorschriften der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Für die Versetzung aus der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in die Qualifikationsphase gelten die Vorschriften <u>nach Nr. 9.1 der Ergänzenden Bestimmungen</u> der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe in der jeweils geltenden Fassung.</p>
--	--	--	---

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf

5

	<p><u>Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. In der geänderten Fassung ist sie erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2014/15 den 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs der nach § 183 NSchG gegliederten Kooperativen Gesamtschule besuchen.</u></p>		<p><u>Dieser Erlass tritt am 1.8.2010 in Kraft. In der geänderten Fassung ist er mit Ausnahme von Nrn. 2 und 8.2.2 erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2014/15 den 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs der nach § 183 NSchG gegliederten Kooperativen Gesamtschule besuchen.</u></p>